

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrgebiets
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
in einem Bienenstand in Stuttgart – Birkach erlässt das Landratsamt des Landkreises
Esslingen als untere Tiergesundheitsbehörde gemäß
Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004
(BGBl. I S. 2738) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung
vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388 ff) folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

1. Die Umgebungsgebiete der betroffenen Bienenstände werden gemäß § 10 Abs. 1
i.V.m. § 11 der Bienenseuchen-Verordnung zum

Sperrbezirk

erklärt. Der Sperrbezirk gemäß Anlage erstreckt sich im Landkreis Esslingen auf die
Gemarkung:

- Ostfildern Kemnat, Gewanne westlich der K1217 (im Stadtgebiet Sillenbacher
Straße, Heumadener Straße, Hohenheimer Straße, Verlängerung der Hohen-
heimer Straße, Verlängerung der Kirchenallee an der Kreisgrenze zu Stutt-
gart)

Der Sperrbezirk für die Stadt Stuttgart wurde gesondert durch die Stadt Stuttgart an-
geordnet.

2. Für den Sperrbezirk werden folgende Schutzmaßregeln angeordnet:

2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Ameri-
kanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchungen werden
vom örtlich zuständigen beamteten Tierarzt oder Bienensachverständigen durch-
geführt. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der
Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des ver-
seuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle,
Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dür-
fen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine
Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 4. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände gegenüber des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts Esslingen anzuzeigen.
 5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Begründung

Am 19.03.2019 wurde in einem Bienenstand in Stuttgart, Birkach (bei Ostfildern) die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Gemäß der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Bienenseuchen-Verordnung ist das Landratsamt Esslingen als untere Verwaltungsbehörde für die Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung zuständig.

Die in Ziffer 1 der Verfügung angeordnete Maßnahme ergeht aufgrund von § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung. In Anbetracht der Gegebenheiten ist ein Sperrbezirk im Umkreis der betroffenen Bienenstände von mindestens 1,0 km erforderlich. Die Grenzen des Sperrbezirks sind auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Für die Stadt Stuttgart wird der Sperrbezirk von der Stadt Stuttgart festgesetzt.

Die in Ziffer 2 und 3 der Verfügung angeordneten Maßnahmen gelten aufgrund von § 11 Abs. 1 und 2 Bienenseuchen-Verordnung im angeordneten Sperrbezirk.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, mit Sitz in Esslingen, oder bei allen Außenstellen einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, gewahrt.

Hinweis:

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht in 70174 Stuttgart, Schellingstraße 15, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Plochingen, den 20.03.2019

gez. Dr. Marquardt

Anlage

